

Aktenzeichen: 8 AZR 240/92
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 27. Mai 1993
- 8 AZR 240/92 -

I. Kreisgericht
Neubrandenburg

Urteil vom 16. Mai 1991
- 2 Ca 140/91 -

II. Bezirksgericht
Rostock

Urteil vom 29. April 1992
- 2 Sa 144/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 13, 20 Abs. 1, Anlage I Kapitel XIX
Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2, 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 240/92

2 Sa 144/91 Bezirksgericht Rostock

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Mai 1993

U r t e i l

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1993 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und Dr. Müller-Glöße sowie die ehrenamtlichen Richter Femppel und Hennecke für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Bezirksgerichts Rostock vom 29. April 1992 - 2 Sa 144/91 -, soweit es die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat, aufgehoben und insoweit wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Kreisgerichts Neubrandenburg vom 16. Mai 1991 - 2 Ca 140/91 - abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz noch darüber, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers "durch die Versetzung in den Wartestand zum 30. September 1991 beendet worden ist".

Der am 23. Juni 1930 geborene Kläger hat Psychologie studiert und einen Abschluß als Diplom-Pädagoge erworben. Er war seit dem 1. Februar 1976 als pädagogischer Mitarbeiter am Bezirkskabinett für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher, später Bezirkskabinett für Unterricht und Weiterbildung, in Neubrandenburg tätig. Im Jahre 1990 wurde das Bezirkskabinett in Institut für Fort- und Weiterbildung umbenannt. Der Kläger war für die Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendhilfe und Heimerziehung sowie der Internatserziehung in Fragen der Sozialpädagogik zuständig. Mit der unterrichtsbezogenen Weiterbildung von Lehrern war er nicht beauftragt.



Im November 1990 beschloß die Landesregierung des beklagten Landes, die Bezirkskabinette für Unterricht und Weiterbildung in Neubrandenburg, Rostock und Schwerin nicht auf das Land zu überführen, sondern bis zum 31. Dezember 1990 aufzulösen. Diese Entscheidung teilte der Kultusminister des beklagten Landes den Regionalverwaltungsbehörden mit Erlaß vom 30. November 1990 mit. Der Kläger wurde mit Schreiben vom 5. Dezember 1990 über diese Entscheidung informiert.

Am 5. Dezember 1990 beschloß die Landesregierung des beklagten Landes das Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung als obere Landesbehörde zu errichten. Die Organisation und die Aufgaben dieses Landesinstituts mit der amtlichen Abkürzung "L.I.S.A." wurden vom Kultusministerium mit Runderlaß vom 18. Juni 1991 geregelt. Danach hat das Landesinstitut folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes oder einer vergleichbaren Ausbildung für die Lehrer aller Schularten,
2. Planung, Organisation und Durchführung der Lehrerfort- und -weiterbildung in allen Schularten,
3. Vorbereitung und Unterstützung der Richtlinienarbeit des Kultusministers,
4. Vorbereitung und Unterstützung des Kultusministers bei der Zulassung der Lehr- und Lernmittel,
5. Planung, Organisation und Durchführung von Vorhaben und Projekten der Unterrichtsforschung,
6. Dokumentation, Publikation und Auswertung des erziehungswissenschaftlichen Schrifttums für den Unterricht,



- 4 -
7. Unterrichtsfachberatung der Lehrer aller Schularten unbeschadet der Beratungsaufgaben der Schulaufsicht,
 8. die Mitwirkung beim Fernstudium und bei Fernsehprogrammen, sofern sie der Lehrerfort- oder der Lehrerweiterbildung dienen, und beim Schulfernsehen,
 9. weitere vom Kultusminister übertragene Aufgaben.

Die Weiterbildung von Sozialarbeitern und Heimerziehern obliegt nunmehr dem Landesjugendamt.

Der Kläger hat geltend gemacht, das Institut für Fort- und Weiterbildung sei nicht aufgelöst, sondern in das neue Landesinstitut überführt worden. Die Aufgaben seien im wesentlichen die gleichen geblieben. Im ersten Halbjahr 1991 habe das Institut für Fort- und Weiterbildung seine Tätigkeit fortgesetzt. Hierzu seien neben Kursleitern und Dozenten aus Schleswig-Holstein und Hamburg auch Mitarbeiter der Bezirkskabinette auf Honorarbasis beschäftigt worden. Seit Beginn des Schuljahres 1991/1992 würden diese Aufgaben unter der Verantwortung des Landesinstituts fortgeführt.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger zu unveränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Es hat geltend gemacht, die Institute für Fort- und Weiterbildung seien tatsächlich nicht überführt, sondern abgewickelt worden. Das neugegründete Landesinstitut habe andere Aufgaben und eine andere Organisation.

Das Kreisgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Bezirksgericht entsprechend einem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellte Antrag des Klägers festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht durch die Versetzung in den Wartestand zum 30. September 1991 beendet sei. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Bezirksgericht zugelassene Revision des beklagten Landes.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des beklagten Landes ist begründet. Das zwischen dem Kläger und dem Bezirkskabinett für Unterricht und Weiterbildung als juristischer Person im Sinne des Rechts der DDR (vgl. § 2 Abs. 3 der Anweisung Nr. 5/84 über das Bezirkskabinett für Unterricht und Weiterbildung vom 1. März 1984 des Ministers für Volksbildung der DDR) geschlossene Arbeits(rechts)verhältnis ist gemäß Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 5 der Anlage I zum Einigungsvertrag (EV) mit Ablauf der neunmonatigen Ruhenszeit am 30. September 1991 aufgelöst worden. Der Kläger gehörte zu den "übrigen Arbeitnehmern" der öffentlichen Verwaltung der DDR im Sinne von



Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EV, deren Arbeitsverhältnisse wegen unterbliebener Überführung ihrer Beschäftigungseinrichtung kraft Gesetzes ruhten und endeten.

I. Das beklagte Land hat das "Bezirksskabinett für Unterricht und Weiterbildung Neubrandenburg" weder durch ausdrückliche noch durch konkludente Entscheidung im Sinne von Art. 13 EV in seine Trägerschaft überführt.

1. Die Landesregierung des beklagten Landes hat im November 1990 beschlossen, das Bezirksskabinett aufzulösen. Diese Organisationsentscheidung ist bekanntgemacht worden und zielte wie die entgegengesetzte Entscheidung, eine Einrichtung zu überführen, auf den verwaltungsinternen Bereich. Sie war wie die Überführungsentscheidung mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG (vgl. BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 - DB 1993, 44; BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5/92 - ZIP 1992, 1275). Die Entscheidung der zuständigen Stelle, eine Einrichtung der DDR-Verwaltung abzuwickeln, konnte deshalb die entscheidende Stelle nicht selbst binden. Sie hätte durch eine spätere Überführungsentscheidung abgelöst werden können. Eine derartige - gegebenenfalls auch stillschweigende - Überführungsentscheidung müßte aber festgestellt werden.

2. Das beklagte Land hat keine derartige, die Abwicklung ablösende konkludente Überführungsentscheidung getroffen.



a) Aus der vorübergehenden Fortsetzung der Fortbildungstätigkeit des Bezirkskabinetts über den 31. Dezember 1990 hinaus kann nicht auf die Überführung dieser Einrichtung geschlossen werden.

aa) Die Regelungen des Einigungsvertrages machten es nicht erforderlich, am 3. Oktober 1990 oder spätestens am 3. Januar 1991 die nicht zu überführenden Einrichtungen der ehemaligen DDR zu schließen. Vielmehr war gemäß Art. 13 EV auch die Abwicklung "zu regeln". Damit entsprach der Einigungsvertrag der Notwendigkeit einer geordneten "Liquidation" der nicht zu überführenden Einrichtung. Deshalb lag keine Überführung im Sinne von Art. 13 EV vor, wenn eine Einrichtung nur vorläufig mit dem Ziele der Auflösung fortgeführt wurde (Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92, zur Veröffentlichung vorgesehen). Die Überführung setzte vielmehr voraus, daß die Einrichtung unverändert fortgeführt oder unter Erhaltung der Aufgaben und der Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingegliedert wurde. Hingegen lag eine "geregelte" Abwicklung vor, wenn die Tätigkeit geordnet zu Ende geführt wurde.

bb) Wenn das beklagte Land über den 31. Dezember 1990 hinaus das im laufenden Fortbildungsprogramm vorgesehene Schulungsangebot mit Hilfe von befristet angestellten Kräften und Honorarkräften zu Ende führte, entsprach dies der geordneten Abwicklung der Einrichtung.

b) Durch die Errichtung der oberen Landesbehörde "L.I.S.A." wurde das Bezirkskabinett gleichfalls nicht überführt. Gegen eine



Überführung sprechen sowohl der Vergleich der Aufgaben beider Einrichtungen als auch ein Vergleich ihrer Strukturen.

aa) Die abstrakten Aufgabenstellungen des Bezirkskabinetts für Unterricht und Weiterbildung einerseits und des Landesinstituts andererseits weichen in wesentlichen Punkten voneinander ab. So ist die frühere Aufgabe der Bezirkskabinette, die Aus- und Fortbildung im sozialpädagogischen Bereich zu sichern, dem L.I.S.A. nicht übertragen worden. Hierfür ist nunmehr das Landesjugendamt zuständig. Gleichfalls ist die frühere Betreuung der "Pädagogischen Kreiskabinette" (vgl. § 3 Abs. 3 der Anweisung Nr. 5/84) mit diesen fortgefallen. Demgegenüber hat das L.I.S.A. bedeutsame neue Aufgaben wie die Ausbildung der Referendare und die Ausbildung von Lehrern in einem zweiten Fach übernommen. Eine Erweiterung der Aufgaben liegt auch in der Betreuung der Lehrer an Berufsschulen sowie der Beratung des Kultusministeriums.

bb) Der Vergleich der Strukturen des Bezirkskabinetts für Unterricht und Weiterbildung mit denen des Landesinstituts ergibt für den Bereich der Lehrerfortbildung einen gravierenden Unterschied. Während das Bezirkskabinett die Lehrerfortbildung mit hauptamtlichen, beim Bezirkskabinett angestellten Mitarbeitern durchführte, setzt das Landesinstitut zur Lehrerfortbildung ausschließlich nebenamtliche Dozenten ein. Die Betriebsformen beider Lehrerfortbildungseinrichtungen weichen damit grundlegend voneinander ab und stehen der Annahme entgegen, das beklagte Land habe "bisherige Strukturen" im L.I.S.A. aufrechterhalten.



II. Damit ist es zu keiner Überführung der Einrichtung Bezirkskabinetts für Unterricht und Weiterbildung im Sinne von Art. 13 EV gekommen. Als gesetzliche Folge der unterlassenen Überführung des Bezirkskabinetts endete das Arbeitsverhältnis des Klägers nach Ablauf des neunmonatigen Ruhenszeitraumes (Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 EV). Die Klage ist dementsprechend hinsichtlich des noch rechtshängigen Teiles als unbegründet abzuweisen.

Es kann demgemäß dahingestellt bleiben, ob durch die Errichtung des L.I.S.A. im Sommer 1991 überhaupt noch das Bezirkskabinetts für Unterricht und Weiterbildung mit den Rechtsfolgen gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 EV "überführt" werden konnte oder hierfür der 3. Januar 1991 der letztmögliche Zeitpunkt gewesen wäre.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Michels-Holl

Dr. Ascheid

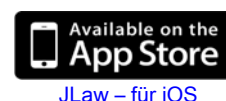
Dr. Müller-Glöße

Femppel

Hennecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)